

QUALITÄTSGARANTIE FÜR ANSCHLUSSKÄSTEN SH-Serie, AV-Serie

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KENO Spółka z o. o. mit Sitz in Gliwice, ul. Daszyńskiego 609, 44-151 Gliwice, eingetragen im Unternehmerregister beim Bezirksgericht in Gliwice, 10. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000688578, NIP: 6312671983 REGON: 367870863, im Folgenden als Garant oder KENO bezeichnet.
2. Die Anschlusskästen sind von angemessener Qualität, verfügen über Eigenschaften, die den Angaben in den technischen Spezifikationen entsprechen, funktionieren effizient und fallen für den in dieser beschränkten Garantie angegebenen Zeitraum nicht aus.
3. Durch diese Garantie werden die Rechte des Käufers, der Verbraucher ist, gemäß den Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel des verkauften Produkts weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Die Gewährleistungsrechte stehen dem Verbraucher unabhängig von den Rechten aus dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie zu. Das Reklamationsverfahren im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel des verkauften Produkts wird vom Verkäufer durchgeführt.
4. Diese eingeschränkte Qualitätsgarantie gilt nur für vom Garant hergestellte Anschlusskästen, die erstmals durch Montage beim Endkunden auf den Märkten der Europäischen Union und Großbritanniens eingeführt wurden.
5. Für die Gültigkeit dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie ist keine Unterschrift des Garanten erforderlich.
6. Änderungen des Inhalts dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung des Garanten.

§ 2 VON DER GARANTIE ABGEDECKTE PRODUKTE

1. Die eingeschränkte Qualitätsgarantie umfasst Anschlusskästen von KENO Sp. z o. o.

§ 3 BEGINN DER GARANTIEZEIT

1. Der Beginn der Garantiezeit für die von KENO Sp. z o. o. hergestellten Anschlusskästen beginnt 30 (dreißig) Tage nach dem Kaufdatum der Anschlusskästen beim KENO-Vertrieb oder nach dem Installationsdatum, je nachdem, was zuerst eintritt.

§ 4 DAUER UND UMFANG DER GARANTIE

1. KENO Sp. z o. o. garantiert, dass die von ihr abgedeckten Anschlusskästen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum des Beginns der Laufzeit dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie störungsfrei funktionieren und nicht aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Prozessfehlern ausfallen.

Die 5-jährige Garantie umfasst folgendes nicht:

- Anschlusskästen mit Dehn-Überspannungsableitern,
- SZR-Anschlusskästen,
- Nicht standardmäßige Anschlusskästen, die auf Kundenbestellung mit kundenspezifischen Komponenten angefertigt werden.

KENO gewährt auf die oben genannten Anschlusskästen eine Garantie von 2 Jahren.

§ 5 REKLAMATIONSWEG

1. Alle Reklamationen sollten über die Plattform B2B oder elektronisch an reklamacje@keno-energy.com eingereicht werden.

2. Alle Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels, eingereicht werden.

3. Die Reklamation sollte mindestens folgendes umfassen:

- a) Angaben des Reklamationsführers,
- b) Kaufbeleg/Bestellnummer,
- c) genaue Angabe der reklamierten Ware und deren Menge,
- d) detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel,
- e) Datum der Mangelfeststellung,
- f) Fotodokumentation, die den festgestellten Mangel veranschaulicht,
- g) Seriennummer auf dem Typenschild oder Etikett zusammen mit Anschlusskastenindex,
- h) Protokoll über die Messungen und die Durchgängigkeit der Leitungen, die nach der Installation der Anschlusskästen durchgeführt wurden.

4. Wenn die Reklamation angenommen wird, wird der Garant nach eigenem Ermessen dem Reklamationsführer kostenlos den in der Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer angegebenen Wert der Anschlusskästen ersetzen, reparieren oder erstatten.

5. Der Garant verpflichtet sich, die Garantieverpflichtungen zu erfüllen, indem er innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Entscheidung über die Annahme der eingereichten Reklamation Abhilfemaßnahmen trifft.

6. Entscheidet sich der Garant für den Ersatz eines beschädigten Produkts, das nicht mehr hergestellt wird, ist er berechtigt, ein Produkt mit ähnlichen oder besseren technischen Eigenschaften



WWW.B2B.KENO-ENERGY.COM

WWW.KENO-ENERGY.COM

bereitzustellen. Die Entscheidung über die Auswahl des ersetzten Produkts obliegt ausschließlich dem Garant.

§ 6 GARANTIE-AUSSCHLÜSSE

1. Die vorstehende Garantie gilt nicht, wenn Mängel durch unsachgemäßen Transport, Bedienung, Anschluss, Wartung oder äußere Einflüsse entstanden sind.

2. Die obige Garantie gilt nicht, wenn der Mangel oder Schaden folgenderweise entstanden ist:

a) Nichteinhaltung einer der Anforderungen der Montageanleitung für KENO-Anschlusskästen,

b) Installation der Anschlusskästen durch nach den örtlichen Vorschriften unbefugtes, unfachmännisches oder ungeschultes Personal,

c) Montage einer Anschlusskästen an einem Ort, an dem ihre Betriebsbedingungen nicht in den in der Montageanleitung angegebenen Bereich fallen,

d) Risse im Anschlusskastengehäuse durch äußere Krafteinwirkung,

e) Vorsätzliche Zerstörung, unbefugte Veränderungen, chemische Reaktionen oder Verwendung ungeeigneter Ersatzteile,

f) Schäden am Gebäude, in dem die Anschlusskästen installiert worden,

g) Naturkatastrophen,

h) Verwendung z der Anschlusskästen in einer Weise, die mit seinem Verwendungszweck unvereinbar ist,

i) Erfüllung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Halberzeugnissen, die bei der Herstellung von Anschlusskästen verwendet werden, aufgrund ihrer normalen Abnutzung.

3. KENO Sp. z o. o. haftet gegenüber dem Kunden oder einem Dritten nicht für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen aus dieser beschränkten Garantie, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von KENO liegen, wie z.B. Kriegshandlungen, Streiks, Aufstände, mangelnde Verfügbarkeit von angemessenen und ausreichenden Arbeitskräften, Materialien, Produktionskapazitäten, technisches Versagen, Gewinneinbußen oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von KENO liegen ("Ereignisse höherer Gewalt"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ereignisse oder technische und physikalische Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Moduls oder des Auftretens des Anspruchs nicht bekannt waren oder verstanden wurden.

4. Die in § 5 genannten Methoden zur Lösung des Garantieanspruchs sind die einzigen im Rahmen dieser Garantie vorgesehenen Maßnahmen. KENO Sp. z o. o. erklärt, dass es keine Verantwortung für Kosten übernimmt, die sich aus der Nutzung der Rechte dieser Garantie ergeben. Insbesondere haftet KENO Sp. z o. o. nicht für die Kosten für Transport, Versicherung, Zollabfertigung, Demontage und Montage der reklamierten Anschlusskästen.

5. Auf der Grundlage dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie übernimmt der Garant keine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden und beiläufig entstandene Schäden



WWW.B2B.KENO-ENERGY.COM

WWW.KENO-ENERGY.COM

(einschließlich Produktionsausfall, Gewinnausfall, Verlust des Firmenwerts, Verlust des geschäftlichen Ansehens, Verluste infolge von Verzögerungen).

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte ein Teil der Bestimmungen oder Klauseln dieser Garantie für ungültig, nicht durchsetzbar oder nichtig erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Garantie ergeben können, unterliegen polnischem Recht und werden von dem für den Sitz des Garanten zuständiges Gericht entschieden.



WWW.B2B.KENO-ENERGY.COM

WWW.KENO-ENERGY.COM